- 51. Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Berfügungen.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1904 i. S. L. (Bekl.) w. K. (Rl.). Rep. III. 314/04.
  - L. Landgericht Posen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

## Grunbe:

"Der Beklagte hat als zuständiger Distriktskommissar am 26. Mai 1903 dem Kläger die schriftliche polizeiliche Genehmigung erteilt, in der Gemarkung Rattaj bei Posen während des Pfingstichießens in der Zeit vom 31. Mai dis zum 7. Juni 1903 eine Raddude zur Berlosung von Schinken und anderen Gegenständen nach einem vorzgelegten Spielplane aufzustellen. Nachdem daraushin der Kläger eine Reihe von Auswendungen gemacht hatte, hat der Beklagte durch Berfügung vom 30. Mai 1903 diese Genehmigung zurückgezogen, und eine von dem Kläger hiergegen erhobene Beschwerde ist durch Bescheid des Landratsamts zurückgewiesen, weil bei Erlassung der genehmigenden Bersügung vom 26. Mai 1903 die Regierungspolizeis verordnung vom 6. April 1877 übersehen sei. Wegen des durch die

vergeblichen Aufwendungen ihm erwachsenen Schabens hat nunmehr ber Kläger ben Beklagten auf Grund bes § 839 B.G.B. in Anspruch genommen.

Der Beklagte hat auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bie Einrede der Unzulässigfeit des Rechtsweges erhoben.

Das Landgericht hat diese Einrede zurückgewiesen, weil, soweit bie Berfolgung eines öffentlichen Beamten wegen einer in Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung in Frage stehe, die Bestimmungen bes genannten Gesetes burch & 11 Abs. 1 Ginf.=Ges. jum G.B.G. beseitigt feien. Das Berufungsgericht hat dies im Anschlusse an die ftandige Rechtsprechung des Reichsgerichts mißbilligt; es bat aber bie Ginrebe gleichfalls bermorfen, und zwar aus folgenben Gründen: Rach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 sei die Brüfung ber Besehmäßigleit polizeilicher Berfügungen bem Bivil- und Strafrichter entzogen. Er habe, folange fie nicht aufgehoben feien, mit ihnen und ben von ihnen geschaffenen Buftanben als feststehenden Tatfachen zu rechnen. Erft wenn fie aufgehoben feien, burfe er in eine Brufung ber Gefetmäßigkeit berfelben eintreten, mit ber Ginschräntung, bag er an die Auffassung ber Berwaltungsbehörben. wenn die Aufbebung burch beren Entscheidung erfolge, gebunden fei. Da nun im vorliegenden Ralle ber Beflagte bie fragliche Berfügung vom 26. Mai 1903 selbst wieder aufgehoben habe, die eben erwähnte Beschränfung somit nicht zutreffe, so fei die Brufung ber Gefetmäßigkeit ber Berfügung vom 26. Mai 1903 im vollen Umfange im Rechtswege zuläffig, die Ruläffigleit bes Rechtsweges alfo gegeben.

Mit Recht werden diese Aussührungen von der Revision als rechtsirrig angesochten. Nach der klaren Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist der Rechtsweg in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen nur zulässig unter den Voraussetzungen der §§ 2—6 des Gesetzes. Der § 6 verlangt aber, daß die polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde ausgehoben sei. Das ist vorliegend nicht der Fall, und die Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsweges somit nicht gegeben. Die Annahme des Berufungsgerichts, es genüge, daß die polizeiliche Verfügung überhaupt ausgehoben sei, steht aber nicht nur mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche, sondern entbehrt auch jedes inneren Grundes und widersprücht der ganzen Tendenz des Gesetzes, die Polizei von den Gerichten unab-

hängig zu stellen. Denn wenn in jedem Falle, in welchem eine Polizeiversügung wieder aufgehoben wird, also auch wenn sie als unzweckmäßig aufgehoben wird, ober weil wirksamere Maßregeln ergrissen werden sollen, den Gerichten die freie Nachprüsung der polizeis lichen Berfügung offenstände, dann wäre damit diese Unabhängigkeit der Berwaltungsbehörden hinsichtlich der Polizeiversügungen im wesentslichen beseitigt. Es ist auch kein Grund ersindlich, weshald, wenn einmal die Serichte an die Auffassung der Berwaltungsbehörden gebunden sein sollen, dies nicht der Fall sein soll, wenn eine Vers

fügung später wieber aufgehoben wird.

Dennoch tann die Revision keinen Erfolg haben, weil fachlich bie Entscheidung ber Vorinftanzen gerechtfertigt ift. Denn auf ben vorliegenden Fall trifft bas Geset vom 11. Mai 1842 überhaupt nicht zu. Im vorliegenden Falle handelt es fich nicht um ben Bersuch, ben Bestand jener polizeilichen Verfügung vom 26. Mai 1903 ber richterlichen Rachprufung zu unterziehen; nicht gegen biefe Berfügung, bie vom Rlager felbft beantragt und ihm erwunscht mar, richtet fich ber Angriff bes Rlagers, sonbern er nimmt ben Beklagten in Anspruch, weil er in Ausübung seines Amis fahrlässig gehandelt und baburch ibn geschäbigt habe. Das, was ihn geschäbigt hat, und worauf feine Rlage geftust ift, ift, bag ber Betlagte ibn fahrlaffigerweise in den Glauben versett habe, er werde die Gluckbude eröffnen können, und daß er im Bertrauen hierauf Auswendungen gemacht habe. Daß biefe Kahrlässigkeit in Ausübung bes Amts begangen fein foll. ichließt nach § 11 Einf.-Gef. zum G.B.G. ben Rechtsweg nicht aus. Es hätte nur nach § 11 Abf. 2 baf. und bem preufischen Gefete bom 13. Rebruar 1854 Konflitt erhoben werben fonnen; bas ift aber nicht geschehen. Gegen den Inhalt der Verftigung vom 26. Mai 1903 ift die Beschwerbe des Rlagers in feiner Weise gerichtet, auf ihn die Rlage nicht geftütt, und bas Gefet vom 11. Mai 1842 tommt baber gar nicht in Frage. In abnlichem Sinne bat fich bas Reichsgericht auch bereits öfter ausgesprochen.

Bgl. die Entscheidungen vom 12. Januar 1884, 4. Januar 1890, 28. März 1890 in Gruchot's Beiträgen Bb. 28 S. 979, Bb. 38 S. 1029. Bb. 34 S. 1117."